



Mandantenrundschriften XII/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen wir u. a. unsere Artikel zu den Änderungen ab 2007:

- **Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer**
- **Entfernungspauschale**
- **Absenkung des Sparerfreibetrages**
- **Zahlung von Steuern durch Schecks erschwert und**
- **Kindergeld und Kinderfreibeträge.**

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel wünschen wir Ihnen und Ihren Familien alles Gute, vor allem Gesundheit und verbinden damit den Wunsch auf weiterhin gute Zusammenarbeit!

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Gottschalk
Steuerberaterin

Termine Januar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2007	15.01.2007	10.01.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2007	15.01.2007	10.01.2007
Sozialversicherung ⁵	29.01.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 01.01.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit** bildet. Deshalb kommen nur noch einige wenige Berufsgruppen in den Genuss von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn sie schwerpunktmäßig in eigenen Räumen tätig sind oder vom Arbeitgeber ein Telearbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird und dort die wesentliche Arbeit (qualitativ) erledigt wird.

Es bestehen dann noch folgende Möglichkeiten:

- Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber. Dabei muss die Nutzung aber im vorrangigen Interesse des Arbeitgebers erfolgen.
- Anmietung eines gesonderten Büros oder Nutzung gesonderter Räume im eigenen Mehrfamilienhaus, wenn die beruflich genutzten Räume nicht auf derselben Etage liegen.

In diesen Fällen sollte auf jeden Fall eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

Entfernungspauschale

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem 01.01.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor.

Bei Fernpendlern wird aber eine **Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km** wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt. Hinzu kommt, dass auf diesen Fahrten entstehende **Unfallkosten nicht mehr zusätzlich abgezogen** werden können, und zwar auch dann nicht, wenn der Unfall auf der Strecke nach dem 20. km geschieht.

Außerdem sind auch die **Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel** betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese **Vergünstigung entfällt** ab dem 01.01.2007.

Für Arbeitnehmer, die sonst keine Werbungskosten geltend machen, wirkt sich ein Werbungskostenabzug deshalb erst ab einer Entfernung von 34 km aus. Außerdem kann der Arbeitgeber zukünftig **nur noch die Pauschalversteuerung** vornehmen, soweit der Arbeitnehmer **Fahrtkosten über 20 km** als Werbungskosten geltend machen kann. Dies bedeutet, dass für den Fahrtkostenersatz des Arbeitgebers vom 1. bis zum 20. km Lohnsteuer und Sozialversicherung zu zahlen sind. Dies gilt auch bei Benutzung eines Firmenwagens.

Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen. Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.

Rürup-Rente auch für Selbstständige

Die bisherige Günstigerprüfung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für die Basisversorgung führt bei bestimmten Berufsgruppen, z. B. bei ledigen Selbstständigen, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind, dazu, dass eine zusätzliche Beitragszahlung zu Gunsten einer Rentenversicherung den als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Höchstbetrag nicht erhöht. Um auch in diesen Fällen den Anreiz für eine zusätzliche Altersabsicherung in Form der Rürup-Rente zu schaffen, wird die bestehende Günstigerprüfung rückwirkend ab 01.01.2006 erweitert. Damit wird sichergestellt, dass **zusätzliche Beiträge für eine Rürup-Rente** immer mit mindestens dem gesetzlich maßgebenden Prozentsatz (**2006: 62 %**) als **Vorsorgeaufwendungen** bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beiträge im Rahmen der bisherigen Günstigerprüfung oder durch den Ansatz eines Erhöhungsbetrags.

Absenkung des Sparerfreibetrags

Zum 01.01.2007 wird der Sparerfreibetrag auf 750 € für **Alleinstehende** und 1.500 € für **zusammenveranlagte Ehegatten** herabgesetzt. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann **801 € bzw. 1.602 €**

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank das neue Freistellungsvolumen zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt, Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

Hinweis: Die Bundesregierung plant für 2009 eine **Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Spekulationsgewinne**. Deshalb sollte insbesondere bei höheren Einkünften mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob die Anlagenstrategie zu ändern ist.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt. Bis 31.12.2006 galt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die vor dem 01.01.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter. Für Kinder, die vor dem 01.01.2007 das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vergünstigungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

Negativ kann sich im Einzelfall die **Kürzung der Entfernungspauschale** oder der **Wegfall des Abzugs für das Arbeitszimmer** bei der Berechnung des Einkommens des Kindes auswirken. Das Einkommen darf weiterhin **7.680 € nicht überschreiten**.

Hinweis: Bei der Berechnung der Einkommensgrenze ist noch nicht geklärt, ob auch die Lohnsteuer sowie die Beiträge zur privaten oder zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzugsfähig sind. Außerdem wird noch gerichtlich geklärt, ob ein geringfügiges Überschreiten der Einkommensgrenze schädlich ist.

Einführung eines Elterngeldes ab 1. Januar 2007

Für Kinder, die **ab dem 01.01.2007 geboren** werden, gibt es das neue Elterngeld. Es steht Erwerbstätigen, Selbstständigen, Beamten, erwerbslosen Elternteilen, Studierenden und Auszubildenden für **12 Monate** zu. Beitreut auch der andere Elternteil das Kind für mindestens 2 Monate, wird das Elterngeld für 14 Monate gewährt. Eltern können die Elterngeldmonate auch gleichzeitig beanspruchen oder bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Bezugsdauer ausdehnen.

Ersetzt werden 67 % des bisherigen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit - mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich -, wenn die Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert wird. Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Wird innerhalb von 36 Monaten ein weiteres Kind geboren und ist das Einkommen nach der Geburt des ersten Kindes gesunken, wird das Absinken durch einen Zuschlag zum neuen Elterngeld zur Hälfte ausgeglichen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt allerdings dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das Mindestelterngeld von 300 € monatlich wird nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet.

Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen

Bei **nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen** über Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sind nach dem Alterseinkünftegesetz Kapitalauszahlungen **grundsätzlich** mit dem Unterschiedsbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Auszahlung nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt, mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag **zu besteuern**. Bei Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen mit oder ohne Kapitalwahlrecht werden die in der Anspar- und Aufschubphase entstandenen Erträge nicht besteuert. Lediglich die Zinsen, die in der Auszahlungsphase auf Grund der zeitlichen Streckung durch die Rentenzahlungen entstehen, unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung.

Die steuerliche Privilegierung wird nunmehr auf Rentenversicherungen beschränkt, die eine lebenslange Rentenzahlung vorsehen. Abgekürzte Leibrenten und Zeitrenten sind dagegen mit ihrem Zinsanteil aus der Anspar- bzw. Aufschubphase entsprechend den Grundsätzen für Lebensversicherungen zu versteuern. Darüber hinaus reicht die Begünstigung auch nur soweit, wie auch tatsächlich Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt wird.

Bei **nach dem 31.12.2006 abgeschlossenen Versicherungsverträgen** wird die **Besteuerung** auf Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Erlebensfall **erweitert**, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart oder erbracht wird. Ebenso werden Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrags einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht nach dem 31.12.2006 erweitert besteuert.

Zahlung von Steuern durch Scheck erschwert

Bei Zahlung einer Steuer durch Scheck ist **ab dem 01.01.2007** zu beachten, dass die **Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt**.

Beispiel:

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

Die Umsatzsteuer Dezember 2006 wird am 10.01.2007 per Scheck bezahlt. Die Zahlung ist verspätet und löst die Festsetzung von Säumniszuschlägen aus, weil die Zahlung erst am 13.01.2007 als erfolgt gilt.

Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die Finanzämter ziehen die Beträge meistens erst nach dem Fälligkeitstag ein, so dass eine Zahlung per Scheck keine Vorteile (mehr) bringt.

Körperschaftsteuer: Neue Berichtigungsmöglichkeit bei verdeckten Gewinnausschüttungen auf Gesellschafterebene

Werden bei einer Außenprüfung Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an deren Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) qualifiziert, droht den Gesellschaftern eine zusätzliche Steuerbelastung. War z. B. das Gehalt für den Gesellschafter-Geschäftsführer zu hoch, ist der unangemessene Teil des Gehalts bei der Kapitalgesellschaft eine vGA und erhöht die Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Gesellschafter hat das Gehalt bisher als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit erklärt. Auf Grund der vGA liegen aber Einnahmen aus Kapitalvermögen vor. Damit unterliegt **das unangemessene Gehalt** nicht mehr der vollen Besteuerung, sondern der **Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren**. Meistens werden vGA erst Jahre später bei Außenprüfungen festgestellt. Dann sind häufig die Einkommensteuerbescheide des Gesellschafters bereits bestandskräftig.

Bisher war es verfahrensrechtlich nicht möglich, die Bestandskraft zu durchbrechen. Das wird ab 2007 anders: Dann gibt es im Körperschaftsteuergesetz eine eigene Änderungsvorschrift, um die korrespondierende Besteuerung sicher zu stellen. Der **Bescheid** des Gesellschafters **kann** bis zu einem Jahr nach Erlass des Steuerbescheids der Kapitalgesellschaft **geändert werden**.

Die gleiche Regelung gilt auch für verdeckte Einlagen.

Vorsteuerabzug aus Bewirtungsrechnungen auch bei Nichteinhaltung einkommensteuerlicher Formalien

Der Bundesfinanzhof hat 2005 entschieden, dass Unternehmer auch die Vorsteuer aus 30 % der angemessenen Bewirtungsaufwendungen abziehen dürfen. Die einschränkende Vorschrift des deutschen Umsatzsteuergesetzes verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht. Der Vorsteuerabzug aus Bewirtungsaufwendungen muss möglich sein, soweit es sich um angemessene und nachgewiesene Aufwendungen handelt. Somit darf nur der Vorsteuerabzug aus unangemessenen Aufwendungen ausgeschlossen werden.

Schon 2004 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Einschränkung des Vorsteuerabzugs wegen nicht eingehaltener ertragsteuerlicher Formvorschriften für den Nachweis als Betriebsausgaben mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist.

Deshalb wird ab 2007 die Vorschrift geändert, so dass auch ohne Berufung auf das günstigere Gemeinschaftsrecht aus angemessenen Bewirtungsaufwendungen, die nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden, die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Allerdings entfällt bei mangelnder Aufzeichnung nach wie vor der Betriebsausgabenabzug.

1 %-Regelung deckt die Nutzung eines betrieblichen Kfz für andere Einkünfte nicht ab

Ein Angestellter betrieb nebenbei eine Gaststätte, für die er einen PKW einsetzte. Die private Nutzung des PKW ermittelte er nach der sog. 1 %-Regelung. Für die Tätigkeit als Angestellter einer Firma machte er Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Bei einer Außenprüfung rechnete der Prüfer den Wert der Nutzungsentnahme für die Fahrten zwischen Wohnung und außerbetrieblicher Arbeitsstätte zusätzlich zu dem sich aus der 1 %-Regelung ergebenden Betrag dem Gewinn der Gaststätte hinzu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Prüfers. Durch den Ansatz der **1 %-Regelung** sind **nur solche Fahrten abgegolten, die der privaten Lebensführung zuzurechnen** sind, wie z. B. Urlaubs- und Freizeitfahrten. Für **betriebsfremde Fahrten**, z. B. Fahrten zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte, Fahrten zu vermieteten Gebäuden, ist deshalb eine **zusätzliche Nutzungsentnahme** zu erfassen. Diese ist mit den tatsächlichen Selbstkosten anzusetzen.



Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinssatz, sind die gegenüber einer marktgerechten **Verzinsung** vom Arbeitnehmer ersparten Zinsaufwendungen grundsätzlich ein geldwerter Vorteil, der als Teil der Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird und damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zinsvorteile werden von der Finanzverwaltung jedoch **nur** angenommen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums **2.600 € übersteigt** und der **Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet**.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Diese Regelungen wendet der Bundesfinanzhof nicht an, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber z. B. mit der Bank eine Zinsübernahmevereinbarung trifft und Zinsausgleichszahlungen zur Entlastung des Arbeitnehmers leistet. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung

Ein Unternehmer versteuert seine Umsätze im Regelfall nach vereinbarten Entgelten. Das bedeutet, dass er die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt bezahlen muss, wenn er sie noch nicht vom Leistungsempfänger erhalten hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, erhält der Unternehmer die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Das Entgelt ist uneinbringlich, wenn der Schuldner nicht bezahlt und der Unternehmer die Forderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann, z. B. weil der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Das **Entgelt** ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch **uneinbringlich, wenn der Schuldner mit einer vermeintlichen Gegenforderung aufrechnet**, die der Unternehmer substantiiert bestreitet. In diesem Fall muss der Unternehmer ebenfalls damit rechnen, dass der Schuldner das vereinbarte Entgelt auf absehbare Zeit nicht bezahlen wird.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen

Die Abgabe von Speisen an Kunden zum Verzehr außer Haus unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Werden die Speisen an Ort und Stelle verzehrt, z. B. in Gaststätten und Imbissstuben, dann müssen diese Umsätze mit dem allgemeinen Steuersatz versteuert werden. Problematisch wird es, wenn die Speisen zwar außer Haus geliefert und verzehrt, daneben aber noch weitere Dienstleistungen erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei der eine Großküche Mittagessen zu mehreren Schulen beförderte, in den Schulen das Essen portionierte, an die Schüler ausgab und anschließend das schuleigene Geschirr sowie die Tische reinigte. Wenn neben der Abgabe der Speisen eine Vielzahl von Dienstleistungen erbracht wird, unterliegen die Umsätze dem allgemeinen Steuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %). Dabei spielt es keine Rolle, dass Tische, Geschirr und Besteck von der Schule gestellt werden.

Leistungen eines Mahlzeitendienstes unterliegen dem Regelsteuersatz

Liefert ein Mahlzeitendienst Mittagessen auf eigenem Geschirr an Abnehmer in deren Wohnung und reinigt das Geschirr, ist dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine Dienstleistung, die dem Regelsteuersatz von 16 % (ab 2007: 19 %) unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass das Dienstleistungselement im Vergleich zu der Abgabe von Speisen qualitativ überwiegt, wenn gegenüber der normalen Vermarktung von Speisen mit minimalen Dienstleistungen (Darbieten der Waren) zusätzliche Leistungen erbracht werden, wie dies z. B. in Gaststätten erfolgt.

Sozialabgaben sind auch auf vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder zu leisten

Übernimmt ein Transportunternehmer **Buß- und Verwarnungsgelder seiner Arbeitnehmer**, so hat er hierfür **Sozialabgaben zu zahlen**. Dies hat das Sozialgericht Leipzig in einem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei den übernommenen Beträgen um Arbeitslohn handelt. Dafür sei weder erforderlich, dass die Beträge dem Arbeitnehmer direkt zufließen noch, dass der Arbeitnehmer die Übernahme der Beträge beanspruchen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer durch die von seinem Arbeitgeber direkt an die staatlichen Stellen geleisteten Zahlungen etwas spart. Denn die Übernahme der Beträge durch den Arbeitgeber befreit den Arbeitnehmer von einer persönlichen Verbindlichkeit.

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

Damit grenzte das Gericht die Rechtslage im Sozialversicherungsrecht von derjenigen im Steuerrecht ab. Der Bundesfinanzhof hatte in Bezug auf Verwarnungsgelder im Transportgewerbe entschieden, dass in Grenzfällen bei objektiver Würdigung aller Umstände die Zahlungen des Arbeitgebers nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung zu betrachten sein können.

Reichensteuer

Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, müssen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €

Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

Betriebsamkeit im Straßenbild,
das Fest ist nah und Eile gilt,
ein Baum muss her und schön geschmückt
und sind die Plätzchen auch geglückt?

Geschenke für die vielen Lieben,
hat manch´ schon einen aufgegeben,
halt ein, denn in der Weihnachtszeit,
ist höchstes Gut Besinnlichkeit.

Im Lichterglanz der Weihnachtskerzen,
wünschen wir Ihnen dies von Herzen!



Frohe Weihnachten und die besten
Wünsche
zum neuen Jahr verbunden mit dem
Dank für das
bisher entgegengebrachte Vertrauen

alle Mitarbeiter und die Ge-
schäftsleitung der
ST Treuhand-Lincke & Leonhardt KG

